
Geheimhaltungsvereinbarung - in Gegenseitigkeit -

zwischen der

Framo Morat GmbH & Co. KG
Franz-Morat-Straße 6
79871 Eisenbach
Deutschland

- nachfolgend „Framo Morat“ genannt -

- nachstehend "Vertragspartner" genannt -

Framo Morat und der Vertragspartner werden nachfolgend auch einzeln „Partei“ oder gemeinsam „Parteien“ genannt.

zum Thema: Allgemeine Zusammenarbeit

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich die durchzuführenden Arbeiten, ebenso wie alle Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen die den Parteien in Folge der Zusammenarbeit zugänglich werden oder die sie von der jeweils anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dazu gehören auch wirtschaftliche Informationen, insbesondere die der den Auftrag betreffenden Anfrage sowie die mitgeteilten Auftragsziele.

Die Parteien werden für die Einhaltung der Vereinbarung durch die für sie tätig werdenden Personen und Firmen Sorge tragen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit die mitgeteilten Informationen;

- a) Stand der Technik sind oder ohne Verschulden der unterzeichnenden Parteien Stand der Technik werden oder
- b) den unterzeichnenden Parteien zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren oder später von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurden.

Beweispflichtig für das Vorliegen einer Ausnahme von der Geheimhaltungsverpflichtung, ist diejenige Partei die sich auf diese Ausnahme beruft.

An urheberrechtlich geschützten Werken, z.B. Modellen, Zeichnungen, Stücklisten, Software (Sourcecode) usw., die im Arbeitsergebnis erhalten sind, erhält Framo Morat ohne weitere Vergütung ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Nutzungsrechte in allen Nutzungsarten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung endet 5 Jahre nach Unterzeichnung der vorliegenden Erklärung und frühestens 3 Jahre nach Einstellung der geplanten Serienbelieferung.

Eisenbach, den _____

_____, den _____

Volker Waller,
Operativer Geschäftsführer / COO

Vertragspartner